

Eckpunktepapier zur Gestaltung modularisierter Studiengänge an der FAU

Dieses Dokument dient allen beteiligten Akteurinnen und Akteuren an der FAU als Orientierung für die Neueinrichtung, Weiterentwicklung und Aufhebung von Studiengängen. Wenn Sie eine Idee für einen neuen Studiengang, ein Konzept entwickelt haben, einen Studiengang weiterentwickeln oder aber aufheben wollen, werden Sie durch diese Handreichung dabei unterstützt. Das Eckpunktepapier ist ein „dynamisches Dokument“, das auf Grund der sich ständig verändernden Rahmenbedingungen angepasst und modifiziert wird.

Inhaltsverzeichnis:

1.	Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner	3
2.	Rahmenbedingungen	5
2.1	Die wichtigsten Dokumente	5
2.2	Studiengangsformen	6
2.2.1	Bachelorstudiengänge	6
2.2.2	Masterstudiengänge	6
2.2.3	Sonstige Studien	7
2.2.4	Übersichten	7
2.3	Für Studiengänge relevante Akteurinnen und Akteure	7
2.4	Studien- und Prüfungsordnungen	8
2.4.1	Studien- und Prüfungsleistungen	8
2.4.2	Grundlagen- und Orientierungsprüfung	9
2.4.3	Wiederholung von Prüfungen	9
2.4.4	Schlüsselqualifikationen	9
2.4.5	Anwesenheitsregelungen	10
2.4.6	Anerkennung	10
2.5	Modulgestaltung / Modulhandbuch	11
2.5.1	Module	11
2.5.2	Lernziele und Kompetenzen	12
2.5.3	ECTS-Punkte	12
2.5.4	Modulhandbuch	13
3.	Einrichtung eines Studiengangs	20
3.1	Einzureichende Unterlagen	20
3.2	Prozessbeschreibung und Zeitpläne	20
3.3	Überblick über fakultätsexterne Akteurinnen und Akteure sowie Gremien	21

3.4	Fremdsprachige Studienangebote.....	22
3.5	Double Degrees / Joint Degrees.....	22
4.	Weiterentwicklung von Studiengängen.....	23
5.	Aufhebung von Studiengängen.....	24

Stand: 11.04.2019

Referat L 1 – Sylvia Derra, Christian Riel, Dr. Kim Vanselow
Referat L 8 – Magdalena Lieb, Dr. Tobias Schulz

1. Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner

Allgemeine Fragen zur Studienprogrammentwicklung, Referat L 1:

- Christian Riel (Einrichtung von Studiengängen)
09131/85-25803 christian.riel@fau.de
- Dr. Kim Vanselow (Einrichtung von Studiengängen)
09131/85-26807 kim.vanselow@fau.de
- Sylvia Derra (Einrichtung von gebührenpflichtigen Studiengängen)
09131/85-26475 sylvia.derra@fau.de

Rechtsfragen zur Ausgestaltung von Studienprogrammen, Referat L 1:

- Silke Bergmann 09131/85-26476 silke.bergmann@fau.de

Allgemeine Fragen zur Studiengangsgestaltung auf Fakultätsebene:

- Philosophische Fakultät und Fachbereich Theologie (PhilFak):
Thomas Binder 09131/85-23047 thomas.binder@fau.de
Rima Ashour 09131/85-23488 rima.ashour@fau.de
- Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (FB WiSo):
Moritz Renner 0911/5302-304 moritz.renner@fau.de
Jonas Weigert 0911/5302-160 jonas.weigert@fau.de
- Fachbereich Rechtswissenschaft (FB ReWi):
Britta Willacker 09131/85-22849 britta.willacker@fau.de
- Medizinische Fakultät (MedFak):
Dr. Horst Moog 09131/85-46809 horst.moog@fau.de
- Naturwissenschaftliche Fakultät (NatFak):
Frank Dziomba 09131/85-67039 frank.dziomba@fau.de
- Technische Fakultät (TechFak):
Dr. Sonja Gebhard 09131/85-20797 sonja.gebhard@fau.de

Weitere an der Studiengangsgestaltung ggf. beteiligte Einrichtungen:

- [Kontaktstelle WTT - Wissenschaftliche Weiterbildung \(WW\)](#):
(entgeltpflichtige Studiengänge)

Sybille Barth	09131/85-25869	sybille.barth@fau.de
Lisa Kirchner	09131/85-25867	lisa.kirchner@fau.de
Sebastian-Manuel Schmidt	09131/85-25865	sebastian.m.schmidt@fau.de

- [Zentrum für Lehrerinnen- und Lehrerbildung \(ZfL\)](#):

Dr. Steffi Schieder-Niewierra	0911/5302-135	steffi.schieder-niewierra@fau.de
-------------------------------	---------------	----------------------------------

- [Sprachenzentrum](#):

Dr. Gunter Lorenz	09131/85-29342	gunter.lorenz@fau.de
-------------------	----------------	----------------------

- [Fortbildungszentrum Hochschullehre \(FBZHL\)](#):

Dr. Michael Cursio	0911/5302-9320	michael.cursio@fau.de
--------------------	----------------	-----------------------

2. Rahmenbedingungen

2.1 Die wichtigsten Dokumente

- Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG): Die rechtlichen Grundlagen für Lehre und Studium (Studiengänge und Studien) finden sich im [Bayerischen Hochschulgesetz](#).
- Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag): Die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) hat mit Beschluss vom 3. Dezember 1998 die Einführung eines Akkreditierungsverfahrens für Bachelor- und Masterstudiengänge beschlossen. Dieses wurde seither als ländergemeinsames Instrumentarium externer Qualitätssicherung implementiert und etabliert sowie kontinuierlich weiterentwickelt. Infolge des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Februar 2016 haben sich die Länder im Studienakkreditierungsstaatsvertrag (StV) über ein gemeinsames Akkreditierungssystem verständigt. In Bayern ist die Akkreditierung als Maßnahme der Qualitätssicherung in Studium und Lehre in Art. 10 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) verankert.
- Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Bayerische Studienakkreditierungsverordnung - BayStudAkkV). Zur Ausfüllung der im Staatsvertrag getroffenen Regelungen sind von den Ländern gleichlautende Rechtsverordnungen zu erlassen, die zeitgleich mit dem Staatsvertrag in Kraft treten müssen. Die BayStudAkkV wurde am 13. April 2018 vom Bayerischen Kabinett beschlossen und gilt rückwirkend zum 1. Januar 2018.
- Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region¹ („Lissabon-Konvention“): Der rechtliche Rahmen der Anerkennung von Qualifikationen (Abschlüssen), Studien- und Prüfungsleistungen an der FAU ergibt sich aus der Umsetzung der „Lissabon-Konvention“, die von der Bundesregierung unterzeichnet wurde.
- Bayerisches Lehrerbildungsgesetz (BayLBG): Das [BayLBG](#) trifft allgemeine Feststellungen und Aussagen zum Studium der einzelnen Lehrämter.
- Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I): In der [LPO I](#) sind die Organisation und das Verfahren der Ersten Lehramtsprüfung, die Studien- und Prüfungsinhalte der einzelnen Fächer sowie die Anerkennung von Ersten Staatsprüfungen, die außerhalb Bayerns abgelegt wurden, geregelt.

¹ Bundesgesetzblatt Jg. 2007 Teil II Nr. 15, S. 712-732.

2.2 Studiengangsformen

2.2.1 Bachelorstudiengänge

- Der Bachelor bezeichnet den ersten akademischen Grad (undergraduate). Er setzt die allgemeine Hochschulreife oder eines der in § 6 Abs. 1 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen ([Qualifikationsverordnung - QualV](#)) genannten Zeugnisse voraus. Der Bachelorabschluss gilt als erster berufsqualifizierender Abschluss.
- Die Studiendauer beträgt i. d. R. 6-8 Semester in Vollzeit. In Teilzeitstudiengängen wird die Studiendauer auf die doppelte Zeit gestreckt und umfasst 12-16 Semester. An der FAU beträgt die Studiendauer 6 Semester im Vollzeitstudium und 12 Semester im Teilzeitstudium; Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich.
- Für einen Bachelorstudiengang werden 180-240 ECTS-Punkte vergeben. An der FAU umfassen Bachelorstudiengänge in der Regel 180 ECTS-Punkte.
- Berufsbegleitend: Gemäß Art. 56 Abs. 4 Satz 2 BayHSchG sind berufsbegleitende Studiengänge so zu gestalten, dass sie neben einer Berufstätigkeit absolviert werden können. Spezielle organisatorische Vorkehrungen wie insbesondere eine Konzentration der Präsenzveranstaltungen auf die Abendstunden, auf Wochenenden und auf Blockkurse, sowie Anteile virtueller Lehre, werden dabei vorausgesetzt. Nach Art. 71 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG werden entsprechend dem erhöhten Aufwand für das Studium in einem berufsbegleitenden Studiengang nach Art. 56 Abs. 4 BayHSchG, §§ 1 Abs. 2 und 2 Abs. 4 Satz 1 Hochschulgebührenverordnung ([BayHSchGebV](#)) Gebühren erhoben.
- Mögliche Abschlussbezeichnungen: Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Education (B.Ed.), Bachelor of Laws (LL.B.) etc.

2.2.2 Masterstudiengänge

- Der Master als akademischer Abschluss (graduate) setzt einen Bachelorabschluss oder einen vergleichbaren Abschluss voraus. Er gilt als weiterer berufsqualifizierender Abschluss. Ein Masterstudiengang kann das vorangegangene Studium vertiefen; entweder direkt im Anschluss oder auch nach einer Unterbrechung.
- Die Studiendauer beträgt i. d. R. 2-4 Semester in Vollzeit und 4-8 Semester in Teilzeit.
- Für ein Masterstudium werden 60 bis 120 ECTS-Punkte vergeben. Unter Einbeziehung des vorangegangenen Bachelorstudiums erfordert ein Masterabschluss insgesamt 300 ECTS-Punkte. An der FAU umfassen Masterstudiengänge in der Regel 120 ECTS-Punkte.
- Weiterbildende Masterstudiengänge:
 - Gemäß Art. 43 Abs. 5 Satz 4 BayHSchG setzen weiterbildende Masterstudiengänge zusätzlich eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.
 - Nach Art. 71 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG, §§ 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 Abs. 4 HSchGebV sind weiterbildende Studiengänge gebührenpflichtig.

- Masterstudiengänge können in berufsbegleitender Form (s. o.) angeboten werden.
- Mögliche Abschlussbezeichnungen:
 - Reguläres Studienangebot: Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Education (M.Ed.), Magister Legum / Master of Laws (LL.M.) etc.
 - Weiterbildende Masterstudiengänge sollen in der Regel mit einem der etablierten Grade (M.A., M.Sc., etc.) abschließen. Um eine Verwechslungsgefahr mit dem regulären Studienangebot zu vermeiden, sollen weiterbildende Studiengänge jedoch nur dann mit einem dieser etablierten Grade abschließen, wenn sich die Studienfach(gebiets-)bezeichnung vom regulären Studienangebot unterscheidet. Falls sich die Studienfach(gebiets-)bezeichnung eines zur Einrichtung beantragten Weiterbildungsstudiengangs mit einem der bestehenden regulären Studiengänge deckt, soll (abgesehen von dem Fall, dass die Prüfungen des betreffenden regulären und des weiterbildenden Studiengangs identisch sind) ein abweichender Abschlussgrad gewählt werden, aus dem ersichtlich ist, dass es sich um einen weiterbildenden Masterstudiengang handelt (vgl. Beschluss des Senats vom 30.04.2014, **Anlage 1**).

2.2.3 Sonstige Studien

- Sonstige Studien (im Sinne des Art. 56 Abs. 6 BayHSchG) sind [Zusatzstudien](#), [Modulstudien](#) und [spezielle weiterbildende Studien](#).

2.2.4 Übersichten

- Das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst hat eine [Übersichtstabelle zu Studienformaten und Zugängen](#) erstellt.
- Eine Übersichtstabelle über Bachelor- und Masterstudiengänge mit dem jeweiligen Qualifikationsniveau, Studiengangsform, Regelstudienzeit, ECTS-Punkte/Semester, ggf. den Kosten sowie ihren Besonderheiten finden Sie in **Anlage 2**.

2.3 Für Studiengänge relevante Akteurinnen und Akteure

- Die für den Studiengang verantwortliche Person
- Modulverantwortliche
- Studiendekanin/Studiendekan
- Q-Koordinatorin/Q-Koordinator
- Lehrende/Prüfende
- Studierende
- Begleitende Gremien (Prüfungsausschuss, Gremium auf Studiengangsebene, etc.)
- ggf. spezifische Akteurinnen und Akteure (z. B. Anerkennungs- und Kapazitätsbeauftragte).

Bitte beachten Sie hierzu die fakultätsspezifischen Regelungen.

2.4 Studien- und Prüfungsordnungen

- Die Rahmenvorgaben für die prüfungsrechtliche Ausgestaltung von Studiengängen sind im Bayerischen Hochschulgesetz ([BayHSchG](#)) festgeschrieben.
- An der FAU gibt es für die Philosophische Fakultät und Fachbereich Theologie, die Technische Fakultät, den Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sowie für die Lehramtsstudiengänge jeweils Allgemeine Prüfungsordnungen. Diese werden durch Studien- und Prüfungsordnungen ergänzt, die die fachspezifischen Regelungen für den jeweiligen Studiengang bzw. das Studienfach beinhalten.
- Am Fachbereich Rechtswissenschaft, an der Medizinischen und Naturwissenschaftlichen Fakultät sowie bei weiterbildenden und/oder berufsbegleitenden Studiengängen wird in der Regel für jeden einzelnen Studiengang eine eigene Prüfungsordnung durch das Referat L 1 erstellt.
- Eine Checkliste mit den wichtigsten Inhalten für die Änderung/Erstellung einer Studien- und Prüfungsordnung erhalten Sie bei dem Q-Koordinator/der Q-Koordinatorin Ihrer Fakultät oder beim Referat L 1.

2.4.1 Studien- und Prüfungsleistungen

- Der Senat hat im Zuge der Beschlussfassung von Satzungen zur Änderung von Prüfungsordnungen gebeten, die Termini der Prüfungsformen universitätsweit zu vereinheitlichen. Hierfür wurde eine Arbeitsgruppe „Prüfungsformen“ ins Leben gerufen. Die Arbeitsgruppe kam zu dem Ergebnis, dass eine Beschränkung bzw. Vereinheitlichung von Prüfungsformen nicht sinnvoll ist, da eine Änderung ohne Anlass die bestehende und zukünftige Innovationsfreudigkeit gefährden könnte. Gleichwohl hat die Arbeitsgruppe eine - nicht abschließende - [Liste von Prüfungsformen](#) erstellt.
- Gemäß Art. 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 8 BayHSchG müssen die Form und das Verfahren der Studien- und Prüfungsleistung in der Prüfungsordnung geregelt sein.
- Studien- und Prüfungsleistungen messen den Erfolg der Studierenden. In der Regel wird jedes Modul durch eine Modulprüfung abgeschlossen. Diese Modulprüfung besteht entweder aus einer Studien- oder Prüfungsleistung.
 - Studienleistungen gehen nicht in die Endnote ein, sie können benotet oder unbenotet sein. Soweit sie benotet sind, sollen sie den Studierenden eine Rückmeldung zu ihrem Leistungsvermögen und zur Studienperspektive im gewählten Fach geben.
 - Prüfungsleistungen werden benotet und gehen in die Endnote ein. Prüfungsleistungen gehen i. d. R. entsprechend ihrer ECTS-Punkte-Gewichtung in die Endnote ein. Abweichungen hiervon können in der Prüfungsordnung geregelt werden.
- Die Prüfungsbelastung der Studierenden soll gleichmäßig über alle Semester verteilt sein.
- Es gilt der Grundsatz, dass ein Modul in der Regel mit einer (1) Prüfung abgeschlossen wird.
- Ausnahmen hiervon sind in Form von sogenannten Modulteilprüfungen möglich, wobei die einzelnen Leistungen weiterhin als jeweils eigenständige Prüfungsereignisse zählen (zu beachten: maximal 7 Prüfungen pro Semester):

- bei Wahlpflichtmodulen, wenn der Wahlpflichtkatalog auch Module aufweist, die nur eine Prüfung erfordern,
- wenn das Erfordernis mehrerer Prüfungsleistungen angesichts der in einem Modul vorgesehenen Veranstaltungsformen offensichtlich ist (z. B. Module, in denen neben theoretischen Kompetenzen auf der Basis eines Praktikums auch praktische Kompetenzen vermittelt werden),
- bei Modulen, die der Vermittlung von umfassenden Sprachkompetenzen dienen (hinsichtlich der Notwendigkeit von mündlichen und schriftlichen Prüfungen zum Hörverstehen, Grammatik, Sprechkompetenz etc.).

Die Modulteilprüfungen sind in Bezug auf den Kompetenzerwerb (Qualifikationsziel) und die betroffenen Prüfungsgegenstände gegenüber L1 zu begründen.

- Es besteht die Möglichkeit, freiwillige studienbegleitende Prüfungsleistungen anzubieten, bei denen über das Semester verteilt Prüfungen zur Notenverbesserung auf freiwilliger Basis durchgeführt werden können.
- Das FBZHL hat einen [Leitfaden zum kompetenzorientierten Prüfen](#) erstellt.

2.4.2 Grundlagen- und Orientierungsprüfung

- Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung (GOP) ist keine gesonderte Prüfung, sondern eine studienbegleitende Prüfung, die sich aus mehreren Modulprüfungen zusammensetzt. Am Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften heißt sie Assessmentprüfung.
- Bis zum Ende des zweiten bzw. dritten Fachsemesters müssen alle zur GOP gehörenden Modulprüfungen erfolgreich abgelegt worden sein.
- Die GOP soll den Studierenden eine Orientierung zur Wahl des Studiengangs und Rückmeldung über ihren Leistungsstand oder die Studierfähigkeit geben.

2.4.3 Wiederholung von Prüfungen

- Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen der GOP absolviert werden, sowie die Abschlussarbeiten (Bachelorarbeit, Masterarbeit, Zulassungsarbeit), dürfen nur einmal wiederholt werden. Wird die entsprechende Studien- oder Prüfungsleistung im zweiten Versuch nicht bestanden, ist das Studium in der Regel beendet.
- Alle übrigen Studien- und Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. An der Technischen Fakultät ist die Wiederholung der Studienleistungen nicht begrenzt.

2.4.4 Schlüsselqualifikationen

- Schlüsselqualifikationen sind spezifische Kompetenzen im Profil der Absolventinnen und Absolventen (z. B. Fachkompetenzen außerhalb des gewählten Studiengangs, Lern- bzw. Methodenkompetenzen, Selbstkompetenzen und Sozialkompetenzen).
- Sie werden gelegentlich auch als Soft Skills, Schlüsselkompetenzen oder berufsbezogene Kompetenzen bezeichnet. Sie sind Kompetenzen, die über die rein fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten im gewählten Studiengang hinausgehen, ein effektiveres Studium erlauben

und die Studierenden in die Lage versetzen sollen, sich langfristig besser in der Wissenschaft und auf dem Arbeitsmarkt zu behaupten. Weitere Informationen finden sich im Vorlesungsverzeichnis des UniVIs unter „[Schlüsselqualifikationen](#)“ sowie auf den Webseiten des [ZiWiS](#).

- Zu den Schlüsselqualifikationen gibt es je nach Fakultät unterschiedliche Regularien, vgl. fachspezifische Regelungen der jeweiligen Fakultäten:
 - PhilFak: vgl. § 33 ABMStPO/Phil
www.zuv.fau.de/universitaet/organisation/recht/studiensatzungen/phil.shtml#Allgemein
 - FB WiSo:
<https://www.wiwig.rw.fau.de/gm-praxis/prozessportal/schluesselqualifikationsmodul-durchfuehrung/>
- Weitere Informationen zu Schlüsselqualifikationen finden Sie beim Zentralinstitut für Wissenschaftsreflexion und Schlüsselqualifikationen ([ZiWiS](#)):

Dr. Michael Jungert

09131/85-23032

michael.jungert@fau.de

2.4.5 Anwesenheitsregelungen

- Präsenzplichten widersprechen grundsätzlich der gesetzlich festgelegten Freiheit des Studiums (Art. 3 Abs. 4 BayHSchG). Diese Freiheit steht jedoch unter dem Vorbehalt („unbeschadet“) der Studien- und Prüfungsordnungen, so dass darin unter bestimmten Voraussetzungen eine Anwesenheitspflicht für einzelne Lehrveranstaltungen geregelt werden kann.
- Eine regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen darf nur dann gefordert werden, wenn die Qualifikationsziele für das jeweilige Modul, zu dem die Lehrveranstaltung gehört, nicht anders als über eine regelmäßige Anwesenheit erreicht werden können.
Sie ist zulässig, wenn:
 - der Kompetenzerwerb des Einzelnen von der Anwesenheit der anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer abhängig ist (z. B. Orchester, Ensemble, Mannschaftssportarten, Lehren vor Klasse, sprachpraktische Übungen, Sicherheits- und Geräteeinweisungen) oder nur durch die Anwesenheit an einem bestimmten Ort erreicht werden kann (z. B. Labor, OP-Bereich, Exkursion);
 - der spezifische Kompetenzerwerb aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Anwesenheit jeder und jedes Einzelnen bedarf (Durchführung konkreter Übungen, wissenschaftliches Erarbeiten eines Teilbereichs durch jede einzelne Teilnehmerin und jeden einzelnen Teilnehmer ergibt am Ende ein Gesamtbild, für Veranstaltung grundlegende Argumentationsführung und diskursive Positionsfindung).
- Bitte beachten Sie hierzu auch das [Merkblatt zur Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen](#).

2.4.6 Anerkennung

Zur Anerkennung von Qualifikationen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auf Grundlage von Kompetenzen finden Sie im aktuellen „[Leitfaden zur Anerkennung](#)“ Informationen zu den Anerkennungsvoraussetzungen, zum Anerkennungsverfahren, zur Vorbereitung der Anerkennung bei Auslandsaufenthalten (z. B. durch ein Learning Agreement), zur Anerkennung von Qualifikationen sowie zu den jeweiligen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern und weiterführenden Informationen.

2.5 Modulgestaltung / Modulhandbuch

2.5.1 Module

- In Modulen sind Stoffgebiete zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit ECTS-Punkten (siehe 2.5.3 **ECTS-Punkte**) versehenen Einheiten zusammengefasst.
- Module beinhalten in der Regel verschiedene Lehr- und Lernformen.
- Ein Modul kann mehrere Semester umfassen. Um Mobilitätsfenster sowie den Import und Export von Modulen zu erleichtern, sollten Module möglichst innerhalb eines Semesters abschließbar sein.
- Module sind an der FAU in einem 5 ECTS-Punkte-Raster (d. h. 5, 10, 15, etc. ECTS-Punkte) zu gestalten. Module in den Zwischengrößen (d. h. 7,5, 12,5, etc.) sind in Ausnahmefällen möglich. Die FAU berät die Studiengänge dahingehend, die Halbzahligkeit langfristig zu vermeiden.
- Die Verwendung von Modulen kleiner als 5 ECTS-Punkte ist ausnahmsweise möglich, sofern im Einzelfall die Studierbarkeit des Studienganges gewährleistet ist. Dabei gilt, dass im betreffenden Semester nicht mehr als sechs Prüfungen (Modulprüfungen) vorgesehen sind, so dass eine angemessene Prüfungsbelastung gewährleistet werden kann. Module können beispielsweise kleiner als 5 ECTS-Punkte sein, wenn
 - sie Schlüsselqualifikationen oder Einblicke in fremde Disziplinen vermitteln und davon auszugehen ist, dass der Workload weniger als 5 ECTS-Punkte pro Modul beträgt;
 - eine stimmige Verknüpfung der mit diesen Modulen verbundenen Qualifikationsziele mit anderen Modulen des Studiengangs nicht möglich ist;
 - Wahlpflichtmodule, die Einblicke in spezielle Bereiche gewähren, mit einem geringeren Workload verbunden sind oder wenn Studierende statt kleineren Modulen auch ein Modul mit 5 ECTS-Punkten wählen könnten.
- Beim Import oder Export von Modulen sollte eine enge Absprache hinsichtlich der zu erbringenden Leistungen und Anforderungen mit allen Beteiligten (Anbieter und Empfänger) stattfinden. Diese Absprachen sind schriftlich festzuhalten und vom Modulanbieter zu unterschreiben (siehe auch [Formular zur Importzusage](#)). Aufzunehmen sind die Angaben zur ECTS-Punkteanzahl, Turnus des Angebots (Winter- oder Sommersemester) und Prüfungsform und -umfang, sofern nicht in der jeweiligen FPO festgehalten.
- Weitere Informationen finden Sie unter:
 - PhilFak:
www.phil.fau.de/gm
 - FB WiSo:
www.wiwig.rw.fau.de/gm-praxis/prozessportal/modulhandbuch-ueberarbeitung/
 - NatFak:
www.nat.fau.de/studium/qualitaetsmanagement/downloads-und-arbeitshilfen/
 - TechFak:
www.tf.fau.de/intranet/content/module-und-pruefungen

2.5.2 Lernziele und Kompetenzen

- Im [Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse](#) ist festgelegt, welche Kompetenzen Studierende an Hochschulen erwerben sollen.
- Für Lehrende sind Kompetenzen ein zentraler Ausgangspunkt und eine Zielgröße für inhaltliche und methodische Überlegungen in der Lehre.
- In den Modulbeschreibungen sind Lernziele kompetenzorientiert zu formulieren.
- Studierenden wird durch kompetenzorientiert formulierte Lernziele – insbesondere im Modulhandbuch – verdeutlicht, was das Ergebnis ihres Lernens ist (sog. Learning Outcomes).
- Eine Hilfestellung für die entsprechenden Formulierungen der jeweiligen Kompetenzen finden Sie im „[Leitfaden zur Formulierung kompetenzorientierter Lernziele auf Modulebene](#)“ des FBZHL.
- Siehe auch die fachspezifischen Regelungen der jeweiligen Fakultäten:
 - PhilFak:
www.phil.fau.de/qm
 - NatFak:
www.nat.fau.de/studium/qualitaetsmanagement/downloads-und-arbeitshilfen/
 - TechFak:
www.tf.fau.de/intranet/content/module-und-pruefungen.

2.5.3 ECTS-Punkte

- Das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) bemisst die zeitliche Gesamtbelastung der Studierenden. Die Vergleichbarkeit der im europäischen Hochschulraum erworbenen Leistungen wird erhöht und damit die Anerkennung erleichtert.
- Der Workload setzt sich aus Präsenzstudium (Zeit, die die Studierenden in Lehrveranstaltungen verbringen) und Selbststudium (Zeit, die zusätzlich zur Präsenz für den Kompetenzerwerb aufgewendet werden muss z. B. durch Lesen, Diskutieren oder Schreiben, Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen, Prüfungsvorbereitungen, Anfertigen von Haus- und Abschlussarbeiten usw.) zusammen.
- Als Berechnungsgrundlage wird 1 ECTS-Punkt mit 30 Zeitstunden Arbeitsaufwand angesetzt.

Näheres hierzu sowie einen Workloadrechner finden Sie unter:

- FBZHL: <https://www.fbzhl.fau.de/2014/01/28/leitfaden-selbststudium-teil-1-workload-ermitteln-kommunizieren/>
- TechFak:
www.tf.fau.de/intranet/content/berechnung-der-workload-für-module.
- Ein Semester soll in der Regel 30 ECTS-Punkte, ein Studienjahr 60 ECTS-Punkte umfassen.
- In Teilzeitstudiengängen sollen in der Regel 15 ECTS-Punkte pro Semester erworben werden; Abweichungen von bis zu 5 ECTS-Punkten sind möglich.

- In berufsbegleitenden Studiengängen sind in der Regel maximal 20 ECTS-Punkte pro Semester zu erwerben.
- ECTS-Punkte werden für abgeschlossene Module vergeben. Eine Vergabe von ECTS-Punkten für einzelne Modulteile (z. B. für eine Lehrveranstaltung) ist nicht möglich.

2.5.4 Modulhandbuch

- Ein Modulhandbuch ist eine Zusammenstellung der Modulbeschreibungen eines Studiengangs bzw. Studienfachs im Lehramt. Darüber hinaus können dort auch einführende Hinweise vermerkt werden, die sich auf die Module oder den Studiengang (z. B. Studienverlaufsplan) beziehen.
- Eine Modulbeschreibung enthält Informationen zu Modulbezeichnung, Lehrveranstaltungen, Lehrenden, Modulverantwortlichen, Inhalt, Lernzielen und Kompetenzen, ggf. Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, Einpassung in den Musterstudienplan, Verwendbarkeit, Studien- und Prüfungsleistungen, Berechnung der Modulnote, Turnus des Angebotes, ggf. Wiederholung der Prüfungen, Arbeitsaufwand, Dauer, Unterrichts- und Prüfungssprache sowie zur verwendeten Literatur.
- Die Vorlage für Modulbeschreibungen an der FAU sieht folgendermaßen aus:

1	Modulbezeichnung		ECTS-Punkte für das Modul
2	Lehrveranstaltungen		ECTS-Punkte je Veranstaltung (optional)
3	Lehrende		

4	Modulverantwortliche/r		
5	Inhalt		
6	Lernziele und Kompetenzen		
7	Voraussetzungen für die Teilnahme		
8	Einpassung in Musterstudienplan		
9	Verwendbarkeit des Moduls		
10	Studien- und Prüfungsleistungen		

11	Berechnung der Modulnote	
12	Turnus des Angebots	
13	Wiederholung der Prüfungen	Diese Zeile ist optional nutzbar
14	Arbeitsaufwand in Zeitstunden	
15	Dauer des Moduls	
16	Unterrichts- und Prüfungssprache	
17	Literaturhinweise	

- Mustermodulbeschreibungen finden Sie unter:
 - www.fau.de/intranet/service-fuer-studium-und-lehre/studienprogrammentwicklung/
 - FB WiSo: www.wiwig.rw.fau.de/qm-praxis/prozessportal/modulhandbuch-ueberarbeitung/
 - NatFak: nat.fau.de/studium/qualitaetsmanagement/downloads-und-arbeitshilfen/
- Sofern ein Modulhandbuch über UnivIS erstellt wird, sieht die Mustermodulbeschreibung abweichend aus.
- Im Rahmen des Siegelerhalts an der FAU (Akkreditierung) gibt es formal-juristische Erfordernisse im Hinblick auf die 17 (ggf. 16) Zeilen der Modulbeschreibung (ggf. abweichend in UnivIS).

Die folgenden Erläuterungen dienen den Modulverantwortlichen und Studiengangsverantwortlichen bei der Erstellung und Überarbeitung von Modulbeschreibungen. Darüber hinaus liegen diese dem Referat L 1 bei der formal-juristischen Prüfung zugrunde und finden Anwendung bei der Überprüfung der Modulhandbücher. Eine dahingehende Rückmeldung von L 1 kann hinsichtlich der Akkreditierung zwei Bedeutungen aufweisen:

Erstens: Für eine Akkreditierung zwingend erforderlich.

Eine Nichtbeachtung führt in der Regel zu entsprechenden *Auflagenempfehlungen* im Rahmen der formal-juristischen Prüfung.

Zweitens: Für eine Akkreditierung nicht zwingend erforderlich.

Hierzu werden im Rahmen der formal-juristischen Prüfung lediglich *Hinweise* erteilt.

Die nachstehende Tabelle listet die formal-juristischen Erfordernisse bei Modulbeschreibungen (inkl. deren Bedeutung für die Akkreditierung).

Formal-juristische Erfordernisse bei Modulbeschreibungen	
1. Zeile: Modulbezeichnung	
a)	<p>Eintragung des Modultitels gemäß der jeweils gültigen Prüfungsordnung inkl. Angabe des ECTS-Punkte-Umfangs.</p> <p><i>Referenz</i> § 7 Abs. 2 Nr. 6 BayStudAkkV.</p> <p>Eine Nichtbeachtung führt in der Regel zu einer entsprechenden <i>Auflagenempfehlung</i> im Rahmen der formal-juristischen Prüfung.</p>
b)	<p>Bei deutschen Modultiteln soll zusätzlich die englische Übersetzung (in Abstimmung mit dem Sprachendienst) eingetragen werden. Diese Angabe ist für die Ausstellung der Abschlussdokumente (Transcript of Records, Diploma Supplement) erforderlich.</p> <p><i>Referenz: Umsetzung von § 7 Abs. 2 und 3 BayStudAkkV.</i></p> <p>Eine Nichtbeachtung führt in der Regel zu einem entsprechenden <i>Hinweis</i> im Rahmen der formal-juristischen Prüfung.</p>
2. Zeile: Lehrveranstaltungen	
a)	<p>Die Veranstaltungen sind für das Semester, für das das Modulhandbuch gültig ist, semesteraktuell anzugeben. Das Modulhandbuch ist das die Prüfungsordnung konkretisierende Dokument zur Bekanntgabe der aktuellen Gegebenheiten. Eine gesonderte Information (z. B. auf der Homepage) kann dies nicht ersetzen. Sofern in der Prüfungsordnung konkrete Veranstaltungen benannt sind, ist darauf zu achten, dass das aktuelle Angebot dem entspricht bzw. der Veranstaltungskanon allenfalls (für die Studierenden optional) erweitert wird.</p> <p><i>Referenz: § 7 Abs. 2 Nr. 2 BayStudAkkV.</i></p> <p>Eine Nichtbeachtung führt in der Regel zu einer entsprechenden <i>Auflagenempfehlung</i> im Rahmen der formal-juristischen Prüfung.</p>
b)	<p>Sofern im Einzelfall Anwesenheitspflicht gefordert wird, ist deutlich zu vermerken, welche Lehrveranstaltungen davon betroffen sind. Hierbei ist sicherzustellen, dass die Voraussetzungen für deren Forderung erfüllt werden (vgl. Merkblatt zur Anwesenheitspflicht von L 1). Die Anwesenheitspflicht muss sich aus der Beschreibung der Lernziele/Kompetenzen (Zeile 6) ergeben.</p> <p><i>Referenz: Regelung in der jeweiligen Prüfungsordnung sowie Urteil des Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg vom 21. November 2017 (Az.: 9 S 1145/16) und Schreiben des StMBW vom 4. April 2013 (Az.: E 3 – 10 b/6 861).</i></p> <p>Eine Nichtbeachtung führt in der Regel zu einer entsprechenden <i>Auflagenempfehlung</i> im Rahmen der formal-juristischen Prüfung.</p>
3. Zeile: Lehrende	
<p>Es sind die Lehrenden des jeweiligen Semesters einzutragen. Sofern die Lehrenden noch nicht feststehen (z. B. bei Lehraufträgen und/oder wenn das Modul erst im Folgesemester angeboten wird), bitte den entsprechenden (UnivIS-)Pfad zu diesem Modul angeben und auf den Umstand verweisen (ggf. ist ein allgemeiner (UnivIS-)Pfad ausreichend). Hiermit ist kein aktiver Hyperlink gemeint; Beispiel: UnivIS >> Vorlesungsverzeichnis >> Philosophische Fakultät und Fachbereich Theologie (Phil) >> Germanistik >> BACHELOR- und LEHRAMTSSTUDIENGANG >> BASISMODUL >> NdL BM 1 Grundlagen der Neueren Deutschen Literatur.</p> <p><i>Referenz: Zur zuverlässigen Information i. S. v. § 7 Abs. 2 und 3 BayStudAkkV; Begründung S. 12.</i></p> <p>Eine Nichtbeachtung führt in der Regel zu einem entsprechenden <i>Hinweis</i> im Rahmen der formal-juristischen Prüfung.</p>	

<p>4. Zeile: Modulverantwortliche/r</p> <p>In einer Modulbeschreibung soll im Regelfall nur eine modulverantwortliche Person angeführt werden. Mehrere Verantwortliche sind möglich.</p> <p><i>Referenz: Zur zuverlässigen Information i. S. v. § 7 Abs. 2 und 3 BayStudAkkV; Begründung S. 12.</i> Eine Nichtbeachtung führt in der Regel zu einem entsprechenden <i>Hinweis</i> im Rahmen der formal-juristischen Prüfung.</p>
<p>5. Zeile: Inhalt</p> <p>Es sind die Inhalte des Moduls zu beschreiben.</p> <p><i>Referenz: § 7 Abs. 2 Nr. 1a BayStudAkkV; Begründung S. 12.</i> Eine Nichtbeachtung führt in der Regel zu einer entsprechenden <i>Auflagenempfehlung</i> im Rahmen der formal-juristischen Prüfung.</p>
<p>6. Zeile: Lernziele und Kompetenzen</p> <p>a) Im Zuge der Pflicht zur Anerkennung/Anrechnung von Kompetenzen sollten sich die Module hinsichtlich der Gesamtheit ihrer Kompetenz- und Lernzielformulierungen deutlich unterscheiden.</p> <p><i>Referenz: § 7 II Nr. 1b und 1c BayStudAkkV; Begründung S.12.</i> Eine Nichtbeachtung führt in der Regel zu einem entsprechenden <i>Hinweis</i> im Rahmen der formal-juristischen Prüfung.</p> <p>b) Die Lernziele sind kompetenzorientiert zu formulieren (vgl. Leitfaden zur Formulierung kompetenzorientierter Lernziele auf Modulebene des FBZHL). Es sind – sofern für einzelne Module relevant – Fach-, Methoden-, Persönlichkeits- und Sozialkompetenzen zu berücksichtigen. Die Kompetenzbeschreibungen der einzelnen Module müssen mit dem Gesamtkompetenzprofil des Studiengangs kompatibel sein.</p> <p><i>Referenz: § 7 Abs. 2 Nr. 1c BayStudAkkV, Begründung S. 12.</i> Eine Nichtbeachtung führt in der Regel zu einer entsprechenden <i>Auflagenempfehlung</i> im Rahmen der formal-juristischen Prüfung.</p>
<p>7. Zeile: Voraussetzungen für die Teilnahme</p> <p>Eintragung der Teilnahmevoraussetzungen für das konkrete Modul gemäß der jeweils gültigen Prüfungsordnung. Verpflichtende Teilnahmevoraussetzungen dürfen wegen des gesetzlich garantierten Grundsatzes der Studierfreiheit (Art. 3 Abs. 4 BayHSchG) nur in fachlich notwendigen Ausnahmefällen zur Anwendung kommen und nur dann, wenn die Prüfungsordnung sie bereits vorsieht.</p> <p>Sofern es sich um eine Empfehlung (u.a. konkrete Beschreibung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme) handelt, sollte dies deutlich vermerkt werden. Andernfalls könnte der Eindruck einer verpflichtenden Teilnahmevoraussetzung entstehen.</p> <p><i>Referenz: § 7 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. Abs. 3 BayStudAkkV.</i> Eine Nichtbeachtung führt in der Regel zu einer entsprechenden <i>Auflagenempfehlung</i> im Rahmen der formal-juristischen Prüfung.</p>
<p>8. Zeile: Einpassung in Musterstudienplan</p> <p>Eintragung gemäß jeweils gültiger Fassung der Prüfungsordnung des betreffenden Studiengangs (auf den sich das Modulhandbuch bezieht). Zum Beispiel: ab dem 3. Fachsemester.</p> <p><i>Referenz: § 7 Abs. 2 Nr. 4 BayStudAkkV; Begründung S. 12.</i> Eine Nichtbeachtung führt in der Regel zu einem entsprechenden <i>Hinweis</i> im Rahmen der formal-juristischen Prüfung.</p>
<p>9. Zeile: Verwendbarkeit des Moduls</p>

Es sind die Studiengänge zu benennen, in welchen das Modul im Pflichtbereich vorgesehen ist. Nach Möglichkeit sollten auch alle Studiengänge genannt werden, in denen das Modul (regelmäßig) im Wahl(pflicht)bereich vorgesehen ist.

Bitte beachten: Die Verwendung von Modulen aus Bachelorstudiengängen in Masterstudiengängen ist nur ausnahmsweise dann zulässig, wenn das Teilqualifikationsziel, das mit der erfolgreichen Belegung des jeweiligen Moduls erreicht wird, in adäquater Weise dem Erreichen des Gesamtqualifikationsziels des Masterstudiengangs dient.

Referenz: § 7 Abs. 2 Nr. 4 BayStudAkkV; § 13 BayStudAkkV, Begründung S. 26.

Eine Nichtbeachtung führt in der Regel zu einem entsprechenden *Hinweis* im Rahmen der formal-juristischen Prüfung.

10. Zeile: Studien- und Prüfungsleistungen

a) Eintragung der Studien- und Prüfungsleistungen gemäß der jeweils gültigen Prüfungsordnung.

Referenz: § 7 Abs. 2 Nr. 5 BayStudAkkV; Begründung S. 13.

Eine Nichtbeachtung führt in der Regel zu einer entsprechenden *Auflagenempfehlung* im Rahmen der formal-juristischen Prüfung.

b) Alternativverhältnisse bei den Studien- und Prüfungsleistungen (z. B. Klausur 90 Min oder Hausarbeit ca. 30 Seiten) müssen in der Modulbeschreibung aufgehoben werden. Hintergrund hierfür ist, dass die Modulbeschreibung die jeweils gültige Prüfungsordnung (für das jeweilige Semester) konkretisiert.

Ausnahme: Echte Wahlfreiheit der Studierenden, wobei dies dann im Modulhandbuch explizit erwähnt werden muss.

Referenz: § 7 Abs. 2 Nr. 5 BayStudAkkV; Begründung S. 13.

Eine Nichtbeachtung führt in der Regel zu einer entsprechenden *Auflagenempfehlung* im Rahmen der formal-juristischen Prüfung.

c) Die Umfänge der Studien- und Prüfungsleistungen müssen in der Modulbeschreibung bzw. im Vorspann des Modulhandbuchs möglichst konkret benannt sein. Zum Beispiel: Klausur 60 Min, mündliche Prüfung ca. 30 Min, Hausarbeit ca. 30 Seiten). Hintergrund hierfür ist, dass die Modulbeschreibung die jeweils gültige Prüfungsordnung (für das jeweilige Semester) konkretisiert.

Referenz: § 7 Abs. 2 Nr. 5 BayStudAkkV; Begründung S. 13.

Eine Nichtbeachtung führt in der Regel zu einer entsprechenden *Auflagenempfehlung* im Rahmen der formal-juristischen Prüfung.

d) Es muss deutlich gemacht werden, wenn Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren oder in elektronischer Form abgehalten werden. Anderenfalls stellt dies einen Verfahrensfehler dar, der unter Umständen dazu führen kann, dass die Prüfung wiederholt werden muss.

Referenz: Regelung in der PO sowie § 7 Abs. 2 Nr. 5 BayStudAkkV; Begründung S. 13.

Eine Nichtbeachtung führt in der Regel zu einer entsprechenden *Auflagenempfehlung* im Rahmen der formal-juristischen Prüfung.

e) Eine Zuordnung der Studien- und Prüfungsleistungen zu einzelnen Lehrveranstaltungen sollte unterlassen werden. Der Grund hierfür ist, dass das Modul als Ganzes mit der jeweiligen Studien- und Prüfungsleistung abschließt. Ausnahmen sind zur gezielten Infor-

<p>mation der Studierenden möglich, wenn die in den Teilprüfungen abgeprüften (Teil-) Kompetenzen eindeutig und ausschließlich nur einzelnen Lehrveranstaltungen zugeordnet sind.</p> <p><i>Referenz: § 12 Abs. 4 BayStudAkkV; Begründung auf S. 24.</i> Eine Nichtbeachtung führt in der Regel zu einer entsprechenden <i>Auflagenempfehlung</i> im Rahmen der formal-juristischen Prüfung.</p>
<p>11. Zeile: Berechnung der Modulnote</p> <p>Die Berechnung der Modulnote gemäß der jeweils gültigen Prüfungsordnung/en ist offenzulegen. Zum Beispiel: Referat 30 %, Hausarbeit 70 %.</p> <p><i>Referenz: § 7 Abs. 2 Nr. 6 BayStudAkkV.</i> Eine Nichtbeachtung führt in der Regel zu einer entsprechenden <i>Auflagenempfehlung</i> im Rahmen der formal-juristischen Prüfung.</p>
<p>12. Zeile: Turnus des Angebots</p> <p>Der Turnus des Angebots ist einzutragen. Zum Beispiel: „Jedes Wintersemester“, „wechselnd in der Regel im Wintersemester“; „einmalig im Wintersemester 2018/2019“.</p> <p>Dabei ist darauf zu achten, dass das Modul mindestens so häufig angeboten wird, dass der in der Prüfungsordnung abgebildete Musterstudienverlauf überschneidungsfrei realisiert werden kann.</p> <p><i>Referenz: § 7 Abs. 2 Nr. 7 BayStudAkkV.</i> Eine Nichtbeachtung führt in der Regel zu einer entsprechenden <i>Auflagenempfehlung</i> im Rahmen der formal-juristischen Prüfung.</p>
<p>13. Zeile: Wiederholung der Prüfungen (optionale Zeile)</p> <p>Die Anzahl der möglichen Prüfungswiederholungen, gemäß der jeweils gültigen Prüfungsordnung/en, kann hier eingetragen werden (optionale Angabe). Relevant ist diese Zeile vor allem dann, wenn das vorliegende Modul ein Teil der Grundlagen und Orientierungsprüfung (GOP) sein kann. Zum Beispiel: Als GOP, einmalige Wiederholung; ansonsten kann die Prüfung zweimal wiederholt werden.</p> <p><i>Referenz: § 7 Abs. 2 Nr. 5 BayStudAkkV; Begründung S. 13.</i> Eine Nichtbeachtung führt in der Regel zu einem entsprechenden <i>Hinweis</i> im Rahmen der formal-juristischen Prüfung.</p>
<p>14. Zeile: Arbeitsaufwand in Zeitstunden</p> <p>a) Der angegebene Arbeitsaufwand muss der jeweils gültigen Prüfungsordnung entsprechen. Die Angabe erfolgt in Zeitstunden.</p> <p><i>Referenz: § 7 Abs. 2 Nr. 8 BayStudAkkV.</i> Eine Nichtbeachtung führt in der Regel zu einer entsprechenden <i>Auflagenempfehlung</i> im Rahmen der formal-juristischen Prüfung.</p> <p>b) Es ist eine Aufteilung in Präsenzzeit (z. B. SWS x 15 Wochen/Semester) und Eigenstudium (z. B. ECTS x 30 Stunden - Präsenzzeit) vorzunehmen.</p> <p><i>Referenz: Nicht ausdrücklich so erwähnt, folgt aber aus § 7 Abs. 2 Nr. 6 BayStudAkkV i. V. m. § 8 Abs. 1 BayStudAkkV; Begründung S. 13 und 14.</i> Eine Nichtbeachtung führt in der Regel zu einer entsprechenden <i>Auflagenempfehlung</i> im Rahmen der formal-juristischen Prüfung.</p>
<p>15. Zeile: Dauer des Moduls</p> <p>Die Dauer des Moduls ist gemäß der jeweils gültigen Prüfungsordnung einzutragen.</p> <p><i>Referenz: § 7 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Nr. 9 BayStudAkkV; § 12 Abs. 5 BayStudAkkV; Begründung S. 24.</i></p>

<p>Eine Nichtbeachtung führt in der Regel zu einer entsprechenden <i>Auflagenempfehlung</i> im Rahmen der formal-juristischen Prüfung.</p>
<p>16. Zeile: Unterrichts- und Prüfungssprache</p>
<p>a) Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist gemäß der jeweils gültigen Prüfungsordnung einzutragen.</p> <p><i>Referenz: Nicht ausdrücklich erwähnt, folgt aber aus § 7 Abs. 2 Nr. 5 BayStudAkkV; Begründung S. 13 sowie der Regelung in der PO zur Unterrichts- und Prüfungssprache.</i></p> <p>Eine Nichtbeachtung führt in der Regel zu einer entsprechenden <i>Auflagenempfehlung</i> im Rahmen der formal-juristischen Prüfung.</p>
<p>b) Alternativverhältnisse bei der Unterrichts- und Prüfungssprache (z. B. Deutsch <u>oder</u> Englisch) sind in der Modulbeschreibung zu konkretisieren.</p> <p>Ausnahme: Echte Wahlfreiheit der Studierenden, wobei dies dann im Modulhandbuch explizit erwähnt werden muss. Wird beispielsweise die Unterrichts- und Prüfungssprache in der ersten Lehrveranstaltung mit den Studierenden vereinbart, dann kann im Modulhandbuch ein Alternativverhältnis angegeben werden. Jedoch bedarf es dann der Ergänzung, dass dies mit den Studierenden abgestimmt wird.</p> <p>Kumulative Varianten (z. B. Deutsch und Englisch) sind möglich.</p> <p><i>Referenz: Nicht ausdrücklich erwähnt, folgt aber aus § 7 Abs. 2 Nr. 5 BayStudAkkV; Begründung S. 13 sowie der Regelung in der PO zur Unterrichts- und Prüfungssprache.</i></p> <p>Eine Nichtbeachtung führt in der Regel zu einer entsprechenden <i>Auflagenempfehlung</i> im Rahmen der formal-juristischen Prüfung.</p>
<p>17. Zeile: Literaturhinweise</p>
<p>Sofern vorbereitende Literatur (d. h. solche, die vor der ersten Lehrveranstaltung des Moduls von den Studierenden bereits behandelt worden sein soll) und/oder begleitende Literatur zu lesen ist, sollte diese hier angeführt werden. Bei Verweisen auf andere Plattformen (z. B. UniVlS, StudOn), ist dies bitte entsprechend zu verlinken – ggf. ist der Pfad ausreichend.</p> <p>Falls keine ausdrückliche Kennzeichnung vorliegt (vorbereitende vs. begleitende Literatur), wird davon ausgegangen, dass es sich um empfohlene Begleitlektüre handelt.</p> <p><i>Referenz: § 7 Abs. 2 Nr. 3 BayStudAkkV; Begründung S. 12.</i></p> <p>Eine Nichtbeachtung führt in der Regel zu einem entsprechenden <i>Hinweis</i> im Rahmen der formal-juristischen Prüfung.</p>

- Für Zwecke der formal-juristischen Prüfung der Modulhandbücher gibt es eine eigene Vorlage (vgl. **Anlage 3**). Diese verfügt über zwei zusätzliche Spalten, um jene Module zu listen, die im Hinblick auf die skizzierten Erfordernisse kritisch sind und bei Bedarf in der zweiten Spalte mit einem Kommentar zu ergänzen.

3. Einrichtung eines Studiengangs

3.1 Einzureichende Unterlagen

1. Einrichtungsantrag
2. Positionierung zum Studiengangsportfolio der Fakultät
3. Studienverlaufsplan mit Lehrimportzusagen
4. Modulhandbuch
5. Studiengangsmatrix im Entwurf (in ihrer fakultätsspezifischen Fassung)
6. Diploma Supplement
7. Studentisches Votum zum geplanten Studiengang
8. Qualifikationsfeststellungsverfahren bei Masterstudiengängen
9. Curricularwertberechnung (Unterstützung durch S-PVK) bzw. bei weiterbildenden und berufsbegleitenden Studiengängen:
 - a) Finanzierungsplan (F 2 - WTT)
 - b) Bedarfsanalyse durch Studiengang
10. Kurzpräsentation ([Powerpoint-Vorlage](#)) für Universitätsgremien (Kommission für Lehre und Studium, Senat, Universitätsrat)

3.2 Prozessbeschreibung und Zeitpläne

- Einen Zeitplan sowie eine Beschreibung des zentralen Prozesses zur Einrichtung und wesentlichen Änderung von Studiengängen finden Sie unter www.fau.de/intranet/service-fuer-studium-und-lehre/studienprogrammentwicklung/
- In Abstimmung mit den zentralen Prozessen zur Einrichtung finden Sie fachspezifische Zeitpläne der jeweiligen Fakultäten unter:
 - PhilFak:
www.phil.fau.de/qm
 - MedFak:
www.med.fau.de/files/2015/09/einrichtung-eines-studiengangs_ws1617.pdf
 - NatFak:
www.nat.fau.de/studium/qualitaetsmanagement/downloads-und-arbeitshilfen/
 - FB WiSo:
<https://www.wiwig.rw.fau.de/qm-praxis/prozessportal/>
 - TechFak:
www.tf.fau.de/intranet/content/einrichtung-von-studiengängen-auch-wesentliche-Änderung-und-schließung-von-studiengängen

3.3 Überblick über Gremien und fakultätsexterne Akteurinnen und Akteure

- **Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst ([StMBW](#))**
Das StMBW erteilt das Einvernehmen zur Einrichtung des neuen Studiengangs. Enthält das Einvernehmen Maßgaben, sind diese bei der Umsetzung des neuen Studiengangs zu berücksichtigen (Art. 57 Abs. 3 BayHSchG).
- **Universitätsrat**
Der Universitätsrat beschließt über die Einrichtung neuer Studiengänge (Art. 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 7 BayHSchG).
- **Senat**
Der Senat empfiehlt dem Universitätsrat Studiengänge zur Einrichtung und beschließt über die Satzung(en) (Art. 25 Abs. 3 Nr. 4 BayHSchG).
- **Vizepräsident/in Education (VP-E)**
Die/der Vizepräsident/in Education verantwortet den Aufgabenbereich für Lehre und Studium der FAU einschließlich der Einrichtung neuer Studiengänge.
- **Zentrale Kommission für Studium und Lehre (Uni-LuSt)**
In der Uni-LuSt werden die zentralen strategischen Aspekte zu Fragen der Qualität in Lehre und Studium beraten. Die Uni-LuSt beschließt u. a. Empfehlungen an den Senat zu von den Fakultäten vorgelegten Anträgen zur Einrichtung, wesentlichen Änderung und Aufhebung von Studiengängen.
- **Referat L 1 - Rechtsangelegenheiten, Studienprogrammentwicklung und Studienzuschüsse**
In der Abteilung Lehre und Studium der Zentralen Universitätsverwaltung der FAU ist das Referat für Rechtsangelegenheiten, Studienprogrammentwicklung und Studienzuschüsse ([L1](#)) die organisatorische Schnittstelle zwischen den Fakultäten, den universitären Gremien (Uni-LuSt, Senat, Universitätsrat) und dem StMBW als Rechtsaufsichtsbehörde.
Dies beinhaltet folgende Aufgaben:
Die Beratung und Unterstützung der Studiengangsverantwortlichen und der Fakultäten bei der Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen, die Herausgabe von Leitfäden für diesen Bereich und die Behandlung prüfungs- und studienrechtlicher Aspekte.
- **Referat L 8 - Qualitätsmanagement und Evaluation**
In der Abteilung Lehre und Studium der Zentralen Universitätsverwaltung der FAU arbeitet das Referat für Qualitätsmanagement und Evaluation ([L8](#)) eng mit dem Referat L 1 zusammen. Zu seinen Aufgaben gehören u. a.:
Die Organisation und Begleitung von externen Zertifizierungen und Akkreditierungen im Bereich Lehre und Studium, insbesondere des Verfahrens der Systemakkreditierung. Im Rahmen der Qualitätssicherung stärkt und koordiniert das Referat den Aufbau und die stete Optimierung eines FAU-internen Verfahrens zur Weiterentwicklung und Zertifizierung der Studiengänge in Abstimmung mit den Fakultäten und der Universitätsleitung.
- **Referat S - PVK Planung, Verteilungsmodelle, Kapazitätsberechnung**
Das Referat S - PVK erstellt die Kapazitätsberechnungen und unterstützt bei der Curricularwertberechnung für den neuen Studiengang. Hierfür ist die Angabe von SWS und Veranstaltungsart (z. B. Vorlesung, Seminar, Proseminar, Hauptseminar, Übung etc.) in den Studienverlaufsplänen erforderlich. Sofern bei einzelnen Veranstaltungen keine eindeutige Aussage

zu SWS gemacht werden kann, ist ein Mittelwert (z. B. 2,5) oder eine Range (2-3) anzugeben.

- **Zentrum für Lehrerinnen- und Lehrerbildung (ZfL)**

Das [ZfL](#) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der FAU. Eingerichtet wurde es auf der Grundlage des Art. 19 Abs. 5 BayHSchG, um die mit der Lehrerinnen- und Lehrerbildung zusammenhängenden fakultäts- und phasenübergreifenden Angelegenheiten zu koordinieren. Die im ZfL vorhandene Expertise ermöglicht ein frühzeitiges Einbringen lehramtspezifischer Belange bei der Einrichtung und wesentlichen Änderung von Lehramtsstudiengängen im Rahmen der rechtlichen Vorgaben durch die bayerische Lehramtsprüfungsordnung (LPO I).

3.4 Fremdsprachige Studienangebote

Im Rahmen der Einrichtung eines fremdsprachigen Studiengangs ist folgendes zu beachten:

- Das fremdsprachige Lehrangebot ist unter Berücksichtigung der fachspezifischen Verflechtungen mit anderen Studiengängen sicherzustellen. Dies gilt auch für die Betitelung des Studiengangs und des Modulhandbuchs in der jeweiligen Fremdsprache;
- Die Nachweise der Sprachkompetenzen der Studierenden sind über die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen sicherzustellen: Bei Bachelorstudiengängen ggfs. durch die Hochschulzugangsberechtigung, bei Masterstudiengängen durch das Qualifikationsfeststellungsverfahren (QFV).
- Bitte beachten Sie auch folgende Empfehlungen bei der Planung von fremdsprachigen Studiengängen:
 - Planung/Klärung der relevanten zentralen und fachbezogenen Betreuungskapazitäten mit den Service-Einrichtungen in der Universitätsverwaltung und dem Sprachenzentrum.
 - Bereitstellung fremdsprachiger Informations- und Unterstützungsangebote, die über den eigentlichen Lehrbetrieb hinausgehen.

3.5 Double Degrees / Joint Degrees

Double Degree

- Von einem Doppelabschluss (Double Degree) spricht man, wenn zwei oder mehrere voneinander unabhängige Studiengänge mit jeweils eigenen Studienverlaufsplänen aber einem abgestimmten Curriculum (durch vorweggenommene Anerkennung) an zwei oder mehreren Hochschulen studiert werden können, wobei mindestens eine ausländische Hochschule beteiligt sein muss.
- Im Unterschied zu einem Joint Degree kann der Studiengang auch komplett nur an einer der beteiligten Hochschulen studiert werden, dann allerdings ohne Doppelabschluss.
- Bei einem Double Degree werden zwei unabhängige Urkunden ausgestellt, die aufeinander verweisen.
- Die Aufnahme der Studierenden in die beteiligten Studiengänge erfolgt im Rahmen der für den Studiengang festgelegten Zugangsvoraussetzungen über die wechselseitige Anerkennung der jeweils an der Partnerhochschule erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

Für weitere Hinweise siehe auch den [Leitfaden zur Einführung und Implementierung von Double-Degree-Programmen](#) an der FAU.

Joint Degree

- Bei einem Joint Degree handelt es sich um einen gemeinsamen Studiengang mit einem Curriculum, der von zwei oder mehreren darunter mindestens einer ausländischen Hochschule getragen wird und der nicht an nur einer Hochschule studierbar ist.
- Bei einem Joint Degree wird eine gemeinsame Urkunde aller Partneruniversitäten ausgestellt.
- Die Aufnahme der Studierenden erfolgt im Rahmen der für den Studiengang festgelegten Zugangsvoraussetzungen in der Regel durch eine gemeinsame Auswahlkommission; die Zugangsvoraussetzungen müssen an allen Partneruniversitäten gleichermaßen erfüllt sein.

Für weitere Hinweise siehe auch den [Leitfaden zur Einführung und Implementierung von Joint-Degree-Programmen](#) an der FAU.

4. Weiterentwicklung von Studiengängen

- Die Weiterentwicklung von Studiengängen erfolgt an der FAU im Wesentlichen dezentral und wird im Kontext des Studiengangs bzw. des Fakultäts-QM initiiert. Die Studiengangsmatrix dient hier in der jeweils fakultätsspezifischen Form der systematischen Weiterentwicklung der Studiengänge und bildet den Qualitätsregelkreislauf auf Studiengangsebene ab. Ausgehend von den Zielen des Studiengangs werden Konzept, Umsetzung, Monitoring und Follow-Up dargestellt.
- Bei der Weiterentwicklung von Studiengängen berät das Referat L 1 die Studiengangsverantwortlichen, wie die geplanten Änderungen am Studiengang unter Einhaltung externer und interner (formaler) Kriterien erreicht werden können. Im Laufe der Beratung kann festgestellt werden, ob die geplante Weiterentwicklung des Studiengangs lediglich eine „Änderung der Prüfungsordnung“ oder bei grundlegenden Änderungen zunächst eine „Wesentliche Änderung eines Studiengangs“ sowie eine entsprechende Anpassung der Prüfungsordnung zur Folge hat. Die Einhaltung externer und interner Rahmenvorgaben (vgl. 2.1 **Die wichtigsten Dokumente**) bei der Weiterentwicklung von bestehenden Studiengängen wird durch die rechtliche und formale Beratungsleistung des Referats L 1 gewährleistet.

Näheres hierzu wie ein Merkblatt, Zeitpläne und Anträge finden Sie unter www.fau.de/intranet/service-fuer-studium-und-lehre/studienprogrammentwicklung/

- MedFak:
www.med.fau.de/files/2015/09/171013_Weiterentwicklung_Studiengaenge_Aenderung_Pruefungsordnung.pdf
- NatFak:
www.nat.fau.de/studium/qualitaetsmanagement/qualitaetsverstaendnis/prozessqualitaet/
- FB WiSo:
www.wiwiq.rw.fau.de/qm-praxis/prozessportal/weiterentwicklung-von-studiengaengen/

5. Aufhebung von Studiengängen

Die Aufhebung von Studiengängen erfolgt an der FAU nach einem einheitlichen Prozess. Dieser stellt nach der Entscheidung des jeweils zuständigen Fakultätsrates für eine Aufhebung sicher, dass der Regelstudienbetrieb für die verbleibenden eingeschriebenen Kohorten nach der Aufhebung eines Studiengangs gewährleistet ist. Zur Aufhebung eines Studiengangs sind ebenfalls ein [Zeitplan](#) (Aufhebung zum WS 2019/20) sowie ein [Antragsformular](#) verfügbar.

Anlage 1:

Der Senat der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg hat in seiner Sitzung vom 30.04.2014 mit ... Stimmen gegen ... Stimmen-/ einstimmig den folgenden Beschluss gefasst:

B e s c h l u s s

Der Senat beschließt aufgrund der Empfehlungen der Kommission für Lehre und Studium und aus den Besprechungen zum Thema Weiterbildungsstudiengänge folgende Qualitätsstandards für die Weiterbildungsstudiengänge an der FAU:

- Eine Gleichheit von Prüfungen soll in der Konzeption des Weiterbildungsstudiengangs berücksichtigt werden, wenn der Studiengang bereits als regulärer Masterstudiengang angeboten wird.
- Ein Weiterbildungsstudiengang soll – ohne Festsetzung eines Mindestprozentsatzes – in Hinblick auf die beteiligten Dozenten auf möglichst breiter Basis in der FAU verankert sein, es sei denn die weitergehende Einbindung externer Expertise erhöht die Qualität des Studienangebots. Im Zuge der Beschlussfassung zur Einrichtung des Weiterbildungsstudiengangs soll den Einrichtungsunterlagen eine Auflistung der lehrenden Dozenten beigelegt werden.
- Der Umfang und das Verfahren der Anerkennung von außerhalb des Hochschulbereichs erbrachten Kompetenzen auf Leistungen aus dem Weiterbildungsstudiengang (einschließlich des Kompetenzfeststellungsrasters) sollen transparent aufgeschlüsselt in den Einrichtungsunterlagen dargestellt worden. Gleiches gilt für das Verfahren zur Feststellung eines Qualifikationsniveaus zur Aufnahme des Masterstudiengangs im Rahmen einer Sondereignungsfeststellungsprüfung.
- In der Regel sollen weiterbildende Masterstudiengänge mit einem der etablierten Grade (M.A., M.Sc. u. ä.) abschließen. Um eine Verwechslungsgefahr mit dem regulären Studienangebot zu vermeiden, sollen weiterbildende Studiengänge jedoch nur dann mit einem dieser etablierten Grade abschließen, wenn sich die Studienfach(gebiets)bezeichnung vom regulären Studienangebot unterscheidet. Falls sich die Studienfach(gebiets)bezeichnung eines zur Einrichtung beantragten Weiterbildungsstudiengangs mit einem der bestehenden regulären Studiengänge deckt, soll (abgesehen von dem Fall, dass die Prüfungen des betreffenden regulären und des weiterbildenden Studiengangs identisch sind) ein abweichender Abschlussgrad gewählt werden, aus dem ersichtlich ist, dass es sich um einen weiterbildenden Masterstudiengang handelt.
- Der weiterbildende bzw. berufsbegleitende Charakter des Studiums ist in den zwingend erforderlichen Begleitdokumenten Diploma Supplement und Transcript of Records anzugeben.
- Bei einzurichtenden Studiengängen sind englischsprachige Bezeichnungen dann zu verwenden, wenn ausschließlich in englischer Sprache unterrichtet wird. Begründete Ausnahmen (z. B. Markterfordernis) sollen möglich sein.



Karolin Benker-Kuchenreuther
Protokollführerin



Prof. Dr. André Reis
Vorsitzender

Beschluss über Ka an L. 1 zur weiteren Veranlassung
z. A. *14.6.13.5. CT 04.3.14*

Anlage 2:

	Bachelor			Master			Weiterbildung		
Qualifikations-niveau	Grundständig 180-240 ECTS-Punkte in 6-8 Semestern			Postgradual i. d. R. insgesamt 300 ECTS-Punkte und 10 Semester					
Studiengangsform	Vollzeit	Teilzeit	Berufsbegleitend	Vollzeit	Teilzeit	Berufsbegleitend	Vollzeit	Teilzeit	Berufsbegleitend
Regelstudienzeit	6-8 Semester	12-16 Semester	9-12 Semester	2-4 Semester	4-8 Semester	3-6 Semester	2-4 Semester	4-8 Semester	3-6 Semester
ECTS-Punkte / Semester	30	15	20 ²	30	15	20 ²	30	15	20
Kosten	--	--	Max. 2.000 € pro Semester für zusätzlichen Aufwand ³	--	--	Max. 2.000 € pro Semester für zusätzlichen Aufwand ³	Volle Kosten-deckung für gesamten Aufwand ⁴	Volle Kosten-deckung für gesamten Aufwand ⁴	Volle Kosten-deckung für gesamten Aufwand ⁴
Besonderheiten:									
Angebotsform			Besondere Termine der Veranstaltungen (z. B. an Wochenenden) ⁵			Besondere Termine der Veranstaltungen (z. B. an Wochenenden) ⁵			Besondere Termine der Veranstaltungen (z. B. an Wochenenden) ⁵
Zulassungsvoraussetzungen	HZB o.ä.	HZB o.ä.	HZB o.ä.	Hochschulabschluss	Hochschulabschluss	Hochschulabschluss	Hochschulabschluss Berufserfahrung ⁶	Hochschulabschluss Berufserfahrung ⁶	Hochschulabschluss Berufserfahrung ⁶
Abschlussbezeichnung							(vgl. Anlage 1)	(vgl. Anlage 1)	(vgl. Anlage 1)

² http://www.weiter-studieren-in-bayern.de/fileadmin/content/5609_STMWFK_Schaugrafik_Weiterbildung.jpg

³ § 2 Abs. 4 HSchGebV

⁴ § 2 Abs. 3 HSchGebV

⁵ Art. 56 Abs. 4 BayHSchG

⁶ Art. 43 Abs. 5 BayHSchG

Anlage 3

Formal-juristische Erfordernisse bei Modulbeschreibungen	kritische Module im jeweiligen Handbuch (Stand: tt.mm.jjjj)	ggf. zusätzlicher Kommentar
1. Zeile: Modulbezeichnung		
<p>a) Eintragung des Modultitels gemäß der jeweils gültigen Prüfungsordnung inkl. Angabe des ECTS-Punkte-Umfangs.</p> <p><i>Referenz: § 7 Abs. 2 Nr. 6 BayStudAkkV.</i> Eine Nichtbeachtung führt in der Regel zu einer entsprechenden <i>Auflagenempfehlung</i> im Rahmen der formal-juristischen Prüfung.</p>		
<p>b) Bei deutschen Modultiteln soll zusätzlich die englische Übersetzung (in Abstimmung mit dem Sprachendienst) eingetragen werden. Diese Angabe ist für die Ausstellung der Abschlussdokumente (Transcript of Records, Diploma Supplement) erforderlich.</p> <p><i>Referenz: Umsetzung von § 7 Abs. 2 und 3 BayStudAkkV.</i> Eine Nichtbeachtung führt in der Regel zu einem entsprechenden <i>Hinweis</i> im Rahmen der formal-juristischen Prüfung.</p>		
2. Zeile: Lehrveranstaltungen		
<p>a) Die Veranstaltungen sind für das Semester, für das das Modulhandbuch gültig ist, semesteraktuell anzugeben. Das Modulhandbuch ist das die Prüfungsordnung konkretisierende Dokument zur Bekanntgabe der aktuellen Gegebenheiten. Eine gesonderte Information (z. B. auf der Homepage) kann dies nicht ersetzen. Sofern in der Prüfungsordnung konkrete Veranstaltungen benannt sind, ist darauf zu achten, dass das aktuelle Angebot dem entspricht bzw. der Veranstaltungskanon allenfalls (für die Studierenden optional) erweitert wird.</p> <p><i>Referenz: § 7 Abs. 2 Nr. 2 BayStudAkkV.</i> Eine Nichtbeachtung führt in der Regel zu einer entsprechenden <i>Auflagenempfehlung</i> im Rahmen der formal-juristischen Prüfung.</p>		
<p>b) Sofern im Einzelfall Anwesenheitspflicht gefordert wird, ist deutlich zu vermerken, welche Lehrveranstaltungen davon betroffen sind. Hierbei ist sicherzustellen, dass die Voraussetzungen für deren Forderung erfüllt werden (vgl. Merkblatt zur Anwesenheitspflicht von L 1). Die</p>		

<p>Anwesenheitspflicht muss sich aus der Beschreibung der Lernziele/Kompetenzen (Zeile 6) ergeben.</p> <p><i>Referenz: Regelung in der jeweiligen Prüfungsordnung sowie Urteil des Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg vom 21. November 2017 (Az.: 9 S 1145/16) und Schreiben des StMBW vom 4. April 2013 (Az.: E 3 – 10 b/6 861).</i></p> <p>Eine Nichtbeachtung führt in der Regel zu einer entsprechenden <i>Auflagenempfehlung</i> im Rahmen der formal-juristischen Prüfung.</p>		
<p>3. Zeile: Lehrende</p>		
<p>Es sind die Lehrenden des jeweiligen Semesters einzutragen. Sofern die Lehrenden noch nicht feststehen (z. B. bei Lehraufträgen und/oder wenn das Modul erst im Folgesemester angeboten wird), bitte den entsprechenden (UnivIS-)Pfad zu diesem Modul angeben und auf den Umstand verweisen (ggf. ist ein allgemeiner (UnivIS-)Pfad ausreichend). Hiermit ist kein aktiver Hyperlink gemeint; Beispiel: UnivIS >> Vorlesungsverzeichnis >> Philosophische Fakultät und Fachbereich Theologie (Phil) >> Germanistik >> BACHELOR- und LEHRAMTSSTUDIENGANG >> BASISMODUL >> NdL BM 1 Grundlagen der Neueren Deutschen Literatur.</p> <p><i>Referenz: Zur zuverlässigen Information i. S. v. § 7 Abs. 2 und 3 BayStudAkkV; Begründung S. 12.</i></p> <p>Eine Nichtbeachtung führt in der Regel zu einem entsprechenden <i>Hinweis</i> im Rahmen der formal-juristischen Prüfung.</p>		
<p>4. Zeile: Modulverantwortliche/r</p>		
<p>In einer Modulbeschreibung soll im Regelfall nur eine modulverantwortliche Person angeführt werden. Mehrere Verantwortliche sind möglich.</p> <p><i>Referenz: Zur zuverlässigen Information i. S. v. § 7 Abs. 2 und 3 BayStudAkkV; Begründung S. 12.</i></p> <p>Eine Nichtbeachtung führt in der Regel zu einem entsprechenden <i>Hinweis</i> im Rahmen der formal-juristischen Prüfung.</p>		
<p>5. Zeile: Inhalt</p>		
<p>Es sind die Inhalte des Moduls zu beschreiben.</p> <p><i>Referenz: § 7 Abs. 2 Nr. 1a BayStudAkkV; Begründung S. 12.</i></p> <p>Eine Nichtbeachtung führt in der Regel zu einer entsprechenden <i>Auflagenempfehlung</i> im Rahmen der formal-juristischen Prüfung.</p>		

6. Zeile: Lernziele und Kompetenzen		
<p>a) Im Zuge der Pflicht zur Anerkennung/Anrechnung von Kompetenzen sollten sich die Module hinsichtlich der Gesamtheit ihrer Kompetenz- und Lernzielformulierungen deutlich unterscheiden.</p> <p><i>Referenz: § 7 Abs. 2 Nr. 1b und Nr. 1c BayStudAkkV; Begründung S. 12.</i> Eine Nichtbeachtung führt in der Regel zu einem entsprechenden <i>Hinweis</i> im Rahmen der formal-juristischen Prüfung.</p>		
<p>b) Die Lernziele sind kompetenzorientiert zu formulieren (vgl. Leitfaden zur Formulierung kompetenzorientierter Lernziele auf Modulebene des FBZHL). Es sind – sofern für einzelne Module relevant – Fach-, Methoden-, Persönlichkeits- und Sozialkompetenzen zu berücksichtigen. Die Kompetenzbeschreibungen der einzelnen Module müssen mit dem Gesamtkompetenzprofil des Studiengangs kompatibel sein.</p> <p><i>Referenz: § 7 Abs. 2 Nr. 1c BayStudAkkV, Begründung S. 12.</i> Eine Nichtbeachtung führt in der Regel zu einer entsprechenden <i>Auflagenempfehlung</i> im Rahmen der formal-juristischen Prüfung.</p>		
7. Zeile: Voraussetzungen für die Teilnahme		
<p>Eintragung der Teilnahmevoraussetzungen für das konkrete Modul gemäß der jeweils gültigen Prüfungsordnung. Verpflichtende Teilnahmevoraussetzungen dürfen wegen des gesetzlich garantierten Grundsatzes der Studierfreiheit (Art. 3 Abs. 4 BayH-SchG) nur in fachlich notwendigen Ausnahmefällen zur Anwendung kommen und nur dann, wenn die Prüfungsordnung sie bereits vorsieht.</p> <p>Sofern es sich um eine Empfehlung (u.a. konkrete Beschreibung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme) handelt, sollte dies deutlich vermerkt werden. Andernfalls könnte der Eindruck einer verpflichtenden Teilnahmevoraussetzung entstehen.</p> <p><i>Referenz: § 7 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. Abs. 3 BayStudAkkV.</i></p>		

<p>Eine Nichtbeachtung führt in der Regel zu einer entsprechenden <i>Auflagenempfehlung</i> im Rahmen der formal-juristischen Prüfung.</p>		
8. Zeile: Einpassung in Musterstudienplan		
<p>Eintragung gemäß jeweils gültiger Fassung der Prüfungsordnung des betreffenden Studiengangs (auf den sich das Modulhandbuch bezieht). Zum Beispiel: ab dem 3. Fachsemester.</p> <p><i>Referenz: § 7 Abs. 2 Nr. 4 BayStudAkkV; Begründung S. 12.</i></p> <p>Eine Nichtbeachtung führt in der Regel zu einem entsprechenden <i>Hinweis</i> im Rahmen der formal-juristischen Prüfung.</p>		
9. Zeile: Verwendbarkeit des Moduls		
<p>Es sind die Studiengänge zu benennen, in welchen das Modul im Pflichtbereich vorgesehen ist. Nach Möglichkeit sollten auch alle Studiengänge genannt werden, in denen das Modul (regelmäßig) im Wahl(pflicht)bereich vorgesehen ist.</p> <p>Bitte beachten: Die Verwendung von Modulen aus Bachelorstudiengängen in Masterstudiengängen ist nur ausnahmsweise dann zulässig, wenn das Teilqualifikationsziel, das mit der erfolgreichen Belegung des jeweiligen Moduls erreicht wird, in adäquater Weise dem Erreichen des Gesamtqualifikationsziels des Masterstudiengangs dient.</p> <p><i>Referenz: § 7 Abs. 2 Nr. 4 BayStudAkkV; § 13 BayStudAkkV, Begründung S. 26.</i></p> <p>Eine Nichtbeachtung führt in der Regel zu einem entsprechenden <i>Hinweis</i> im Rahmen der formal-juristischen Prüfung.</p>		
10. Zeile: Studien- und Prüfungsleistungen		
<p>a) Eintragung der Studien- und Prüfungsleistungen gemäß der jeweils gültigen Prüfungsordnung.</p> <p><i>Referenz: § 7 Abs. 2 Nr. 5 BayStudAkkV; Begründung S. 13.</i></p> <p>Eine Nichtbeachtung führt in der Regel zu einer entsprechenden <i>Auflagenempfehlung</i> im Rahmen der formal-juristischen Prüfung.</p>		
<p>b) Alternativverhältnisse bei den Studien- und Prüfungsleistungen (z. B. Klausur 90 Min <u>oder</u> Hausarbeit ca. 30 Seiten) müssen in der Modulbeschreibung aufgehoben werden. Hintergrund hierfür ist, dass die Modulbeschreibung</p>		

<p>die jeweils gültige Prüfungsordnung (für das jeweilige Semester) konkretisiert.</p> <p>Ausnahme: Echte Wahlfreiheit der Studierenden, wobei dies dann im Modulhandbuch explizit erwähnt werden muss.</p> <p><i>Referenz: § 7 Abs. 2 Nr. 5 BayStudAkkV; Begründung S. 13.</i></p> <p>Eine Nichtbeachtung führt in der Regel zu einer entsprechenden <i>Auflagenempfehlung</i> im Rahmen der formal-juristischen Prüfung.</p>		
<p>c) Die Umfänge der Studien- und Prüfungsleistungen müssen in der Modulbeschreibung bzw. im Vorspann des Modulhandbuchs möglichst konkret benannt sein. Zum Beispiel: Klausur 60 Min, mündliche Prüfung ca. 30 Min, Hausarbeit ca. 30 Seiten). Hintergrund hierfür ist, dass die Modulbeschreibung die jeweils gültige Prüfungsordnung (für das jeweilige Semester) konkretisiert.</p> <p><i>Referenz: § 7 Abs. 2 Nr. 5 BayStudAkkV; Begründung S. 13.</i></p> <p>Eine Nichtbeachtung führt in der Regel zu einer entsprechenden <i>Auflagenempfehlung</i> im Rahmen der formal-juristischen Prüfung.</p>		
<p>d) Es muss deutlich gemacht werden, wenn Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren oder in elektronischer Form abgehalten werden. Andernfalls stellt dies einen Verfahrensfehler dar, der unter Umständen dazu führen kann, dass die Prüfung wiederholt werden muss.</p> <p><i>Referenz: Regelung in der PO sowie § 7 Abs. 2 Nr. 5 BayStudAkkV; Begründung S. 13.</i></p> <p>Eine Nichtbeachtung führt in der Regel zu einer entsprechenden <i>Auflagenempfehlung</i> im Rahmen der formal-juristischen Prüfung.</p>		
<p>e) Eine Zuordnung der Studien- und Prüfungsleistungen zu einzelnen Lehrveranstaltungen sollte unterlassen werden. Der Grund hierfür ist, dass das Modul als Ganzes mit der jeweiligen Studien- und Prüfungsleistung abschließt. Ausnahmen sind zur gezielten Information der Studierenden möglich, wenn die in den Teilprüfungen abgeprüften (Teil-)Kompetenzen eindeutig und ausschließlich nur einzelnen Lehrveranstaltungen zugeordnet sind.</p>		

<p><i>Referenz: § 12 Abs. 4 BayStudAkkV; Begründung auf S. 24.</i> Eine Nichtbeachtung führt in der Regel zu einer entsprechenden <i>Auflagenempfehlung</i> im Rahmen der formal-juristischen Prüfung.</p>		
<p>11. Zeile: Berechnung der Modulnote</p>		
<p>Die Berechnung der Modulnote gemäß der jeweils gültigen Prüfungsordnung/en ist offenzulegen. Zum Beispiel: Referat 30 %, Hausarbeit 70 %.</p> <p><i>Referenz: § 7 Abs. 2 Nr. 6 BayStudAkkV.</i> Eine Nichtbeachtung führt in der Regel zu einer entsprechenden <i>Auflagenempfehlung</i> im Rahmen der formal-juristischen Prüfung.</p>		
<p>12. Zeile: Turnus des Angebots</p>		
<p>Der Turnus des Angebots ist einzutragen. Zum Beispiel: „Jedes Wintersemester“, „wechselnd in der Regel im Wintersemester“; „einmalig im Wintersemester 2018/2019“.</p> <p>Dabei ist darauf zu achten, dass das Modul mindestens so häufig angeboten wird, dass der in der Prüfungsordnung abgebildete Musterstudienverlauf überschneidungsfrei realisiert werden kann.</p> <p><i>Referenz: § 7 Abs. 2 Nr. 7 BayStudAkkV.</i> Eine Nichtbeachtung führt in der Regel zu einer entsprechenden <i>Auflagenempfehlung</i> im Rahmen der formal-juristischen Prüfung.</p>		
<p>13. Zeile: Wiederholung der Prüfungen (optionale Zeile)</p>		
<p>Die Anzahl der möglichen Prüfungswiederholungen, gemäß der jeweils gültigen Prüfungsordnung/en, kann hier eingetragen werden (optionale Angabe). Relevant ist diese Zeile vor allem dann, wenn das vorliegende Modul ein Teil der Grundlagen und Orientierungsprüfung (GOP) sein kann. Zum Beispiel: Als GOP, einmalige Wiederholung; ansonsten kann die Prüfung zweimal wiederholt werden.</p> <p><i>Referenz: § 7 Abs. 2 Nr. 5 BayStudAkkV; Begründung S.13.</i> Eine Nichtbeachtung führt in der Regel zu einem entsprechenden <i>Hinweis</i> im Rahmen der formal-juristischen Prüfung.</p>		
<p>14. Zeile: Arbeitsaufwand in Zeitstunden</p>		
<p>a) Der angegebene Arbeitsaufwand muss der jeweils gültigen Prüfungsordnung entsprechen. Die Angabe erfolgt in Zeitstunden.</p>		

<p><i>Referenz: § 7 Abs. 2 Nr. 8 BayStudAkkV.</i></p> <p>Eine Nichtbeachtung führt in der Regel zu einer entsprechenden <i>Auflagenempfehlung</i> im Rahmen der formal-juristischen Prüfung.</p>		
<p>b) Es ist eine Aufteilung in Präsenzzeit (z. B. SWS x 15 Wochen/Semester) und Eigenstudium (z. B. ECTS x 30 Stunden - Präsenzzeit) vorzunehmen.</p> <p><i>Referenz: Nicht ausdrücklich so erwähnt, folgt aber aus § 7 Abs. 2 Nr. 6 BayStudAkkV i. V. m. § 8 Abs. 1 BayStudAkkV; Begründung S. 13 und 14.</i></p> <p>Eine Nichtbeachtung führt in der Regel zu einer entsprechenden <i>Auflagenempfehlung</i> im Rahmen der formal-juristischen Prüfung.</p>		
15. Zeile: Dauer des Moduls		
<p>Die Dauer des Moduls ist gemäß der jeweils gültigen Prüfungsordnung einzutragen.</p> <p><i>Referenz: § 7 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Nr. 9 BayStudAkkV; § 12 Abs. 5 BayStudAkkV; Begründung S. 24</i></p> <p>Eine Nichtbeachtung führt in der Regel zu einer entsprechenden <i>Auflagenempfehlung</i> im Rahmen der formal-juristischen Prüfung.</p>		
16. Zeile: Unterrichts- und Prüfungssprache		
<p>a) Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist gemäß der jeweils gültigen Prüfungsordnung einzutragen.</p> <p><i>Referenz: Nicht ausdrücklich erwähnt, folgt aber aus § 7 Abs. 2 Nr. 5 BayStudAkkV; Begründung S. 13 sowie der Regelung in der PO zur Unterrichts- und Prüfungssprache.</i></p> <p>Eine Nichtbeachtung führt in der Regel zu einer entsprechenden <i>Auflagenempfehlung</i> im Rahmen der formal-juristischen Prüfung.</p>		
<p>b) Alternativverhältnisse bei der Unterrichts- und Prüfungssprache (z. B. Deutsch <u>oder</u> Englisch) sind in der Modulbeschreibung zu konkretisieren.</p> <p>Ausnahme: Echte Wahlfreiheit der Studierenden, wobei dies dann im Modulhandbuch explizit erwähnt werden muss. Wird beispielsweise die Unterrichts- und Prüfungssprache in der ersten Lehrveranstaltung mit den Studierenden vereinbart, dann kann im Modulhandbuch ein Alternativverhältnis angegeben werden. Jedoch bedarf es dann der Ergänzung, dass dies mit den Studierenden abgestimmt wird.</p>		

<p>Kumulative Varianten (z. B. Deutsch und Englisch) sind möglich.</p> <p><i>Referenz: Nicht ausdrücklich erwähnt, folgt aber aus § 7 Abs. 2 Nr. 5 BayStudAkkV; Begründung S. 13 sowie der Regelung in der PO zur Unterrichts- und Prüfungssprache.</i></p> <p>Eine Nichtbeachtung führt in der Regel zu einer entsprechenden <i>Auflagenempfehlung</i> im Rahmen der formal-juristischen Prüfung.</p>		
<p>17. Zeile: Literaturhinweise</p>		
<p>Sofern vorbereitende Literatur (d. h. solche, die vor der ersten Lehrveranstaltung des Moduls von den Studierenden bereits behandelt worden sein soll) und/oder begleitende Literatur zu lesen ist, sollte diese hier angeführt werden. Bei Verweisen auf andere Plattformen (z. B. UnivIS, StudOn), ist dies bitte entsprechend zu verlinken – ggf. ist der Pfad ausreichend.</p> <p>Falls keine ausdrückliche Kennzeichnung vorliegt (vorbereitende vs. begleitende Literatur), wird davon ausgegangen, dass es sich um empfohlene Begleitlektüre handelt.</p> <p><i>Referenz: § 7 Abs. 2 Nr. 3 BayStudAkkV; Begründung S. 12.</i></p> <p>Eine Nichtbeachtung führt in der Regel zu einem entsprechenden <i>Hinweis</i> im Rahmen der formal-juristischen Prüfung.</p>		